# Regelungen für Klausuren und Prüfungen in der Sek II

Stand: 03.08.2023



### 1. Verhalten bei Klausuren

Handys und andere elektronische Kommunikationsund Speichermedien (z.B eine Smartwatch) sind nicht erlaubt und müssen vor Beginn der Klausur in ausgeschaltetem Zustand bei der Lehrkraft abgegeben werden.

Das Zurückhalten eines elektronischen Geräts oder das gezielte Abgeben eines Zweithandys anstelle des Ersthandys werden bereits als vorsätzlicher und ggfs. umfangreicher Täuschungsversuch gewertet.

Das Fehlen bei Klausuren muss gemäß des Entschuldigungsverfahrens (abrufbar auf der Homepage unter "Downloads") erfolgen.

### 2. Grundsätze der Leistungsbewertung

Klausuren stellen einen zentralen Bestandteil der Leistungsbewertung dar und haben eine wichtige Funktion bei der Leistungsüberprüfung der Schüler:innen auf ihrem Weg zum Abitur. Die Schüler:innen sollen dabei:

- selbstständig bekannte Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten auswählen, anordnen, verarbeiten und darstellen können.
- selbstständig gelernte Inhalte, Arbeitstechniken, Verfahrensweisen auf vergleichbare neue Situationen übertragen können.
- sich selbstständig mit Problemstellungen auseinandersetzen können mit dem Ziel, zu Lösungen, Deutungen, Folgerungen, Begründungen oder Wertungen zu gelangen.

Zweck der Prüfung ist also, die "wahre" und selbständige Leistungsfähigkeit des Prüflings zu ermitteln.

Daraus folgt: Das reine Auswendiglernen fremder Texte und deren Wiedergabe in einer Klausur stellen i.d.R. allein noch keine eigene Leistung im obigen Sinne dar.

### 3. Täuschungsversuche

Eine Täuschung liegt vor, wenn sich ein Prüfling durch die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel, durch Abschreiben oder Vorsagenlassen einen Vorteil verschafft.

Für die Bewertung eines Verhaltens als Täuschungsversuch bedarf es keines Täuschungserfolgs. Wenn ein:e Schüler:in den Prüfungsraum mit einem nicht zugelassenen Hilfsmittel betritt, gilt die Täuschung als versucht.

Wird ein Täuschungsversuch festgestellt, sind alle bis dahin erzielten Arbeitsergebnisse (alle beschriebenen Blätter, auch Konzeptseiten und Notizen) von der aufsichtsführenden Lehrkraft einzusammeln. Der Täuschungsversuch ist zu protokollieren. Im Regelfall darf die Klausur "unter Vorbehalt" – natürlich ohne unzulässige Hilfsmittel und ohne die bis dahin erzielten Arbeitsergebnisse – weiter bearbeitet werden.

#### Konsequenzen

Bei einer Täuschungshandlung sieht die Ausbildungsund Prüfungsordnung (§13 Abs.6 APO-GOSt) Folgendes vor:

- Wenn der Umfang der Täuschung nicht festzustellen ist, wird die Klausur wiederholt.
- Bei geringem Umfang werden einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt.
- Bei einem umfangreichen Täuschungsversuch wird die gesamte Leistung für ungenügend erklärt.

Auch wenn die Täuschungshandlung/ der Täuschungsversuch erst nach Abschluss der Klausur festgestellt wird, wird wie oben verfahren.

Bestehen begründete Zweifel, ob ein:e Schüler:in in einer Klausur fremde Texte als eigene Texte ausgegeben hat und ist der Schüler in einem anschließenden Gespräch nicht in der Lage, den Inhalt seiner Klausur nachvollziehbar in eigenen Worten zu erläutern, so ist von einem Plagiat auszugehen und entsprechende Teile der Klausur werden i.d.R. mit ungenügend bewertet.

Die Fachlehrkraft entscheidet über Art und Umfang der Täuschung/ des Täuschungsversuchs. Die Konsequenzen werden in Abstimmung mit der Schulleitung ergriffen. Neben den oben genannten Konsequenzen können auch erzieherische Maßnahmen ergriffen werden.

## 4. Facharbeit

Bei der Anfertigung von Fach- und Projektarbeiten, Referaten o.ä. häuslichen Arbeiten werden die Schülerinnen und Schüler von der Schule genau und ausführlich im Vorfeld darüber informiert, dass sämtliche Quellen stets anzugeben sind, also direkte, aber auch indirekte Zitate kenntlich zu machen und von selbständigen Anteilen deutlich zu unterscheiden sind.

So muss die Lehrkraft, wenn der Schülerin bzw. des Schülers nachweislich eine reine Recherchehandlung als eigene Leistung ausgegeben hat, dies als Täuschungshandlung werten (z.B. nach direktem Vergleich mit vorhandenen Quellen). Je nach Umfang führt dies in Teilen oder Gänze der Leistungsüberprüfung zur Bewertung ungenügend.

Von KI-Systemen wie ChatGPT generierte Texte dürfen in einer Facharbeit nicht verwendet werden. Streng genommen handelt es sich bei der Nutzung einer KI-Anwendung nicht um ein Plagiat im eigentlichen Sinne, sondern um die Nutzung einer Anwendung zur Erstellung eines Text. Trotzdem handelt es sich um eine Täuschung über die Autorenschaft und damit einen Täuschungsversuch.

Gleichwohl kann die Erstellung der Facharbeit auch dazu dienen im Sinne des Leitfadens des Bildungsministeriums Kompetenzen im Umgang mit KI-Systemen zu vermitteln.